

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 344/05 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. November 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens
gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozial-
gerichts vom 8. August 2005 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt
K. , Z. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Der im März 1938 geborene Kläger hat seit 1. Februar 1999 ein Recht auf Altersrente. Er begehrt in der Hauptsache, ihm wegen einer Beratungspflichtverletzung bereits ab 1. April 1998 das Recht auf Altersrente zuzuerkennen sowie einen höheren Wert seines Rechts auf Altersrente festzusetzen, und zwar unter Berücksichtigung seiner in der DDR zur Sozialpflichtversicherung, zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung und zur Altersversorgung der technischen Intelligenz entrichteten Beiträge ohne Anwendung der Beitragsbemessungsgrenze. Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts vom 19. Mai 2003; Urteil des Landesozialgerichts <LSG> vom 8. August 2005).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Nachdem der frühere Prozessbevollmächtigte nach Einlegung der Beschwerde die Vertretung niedergelegt hatte, hat der Kläger beantragt, ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt K. , Z. , beizuordnen.

II

- 3 1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines zur Vertretung bereiten Rechtsanwalts ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung (hier: Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG) entgegen § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG darf das Bundessozialgericht (BSG) die Revision gegen das Urteil des LSG nur zulassen, wenn
- eine Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
 - eine Abweichung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung vorliegt oder
 - bestimmte Verfahrensmängel gegeben sind.
- 5 Hingegen ist die - behauptete - inhaltliche Unrichtigkeit des Urteils des LSG kein Revisionszulassungsgrund.
- 6 Es ist nicht zu erkennen, dass einer der vorgenannten Revisionszulassungsgründe vorliegen könnte. Aus dem angefochtenen Urteil ergibt sich kein Hinweis, dass der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Angesichts des vom LSG festgestellten Sachverhalts bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Rechtssache eine vom



BSG noch nicht geklärte Rechtsfrage aufwerfen könnte. Ebenso wenig lässt das Urteil des LSG eine Abweichung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung erkennen (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Schließlich sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass dem LSG ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Verfahrensfehler unterlaufen sein könnte, auf dem die Entscheidung des Berufungsgerichts beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Der Kläger hat auch insoweit nichts Rechtserhebliches vorgetragen.

- 7 Im Gesuch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe rügt er, das LSG habe es unterlassen, die Besucherliste der Beklagten beizuziehen. Damit macht er sinngemäß eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) geltend. Hierauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nur gestützt werden, wenn sich der Verfahrensmangel auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Es ist nicht erkennbar, dass der in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG rechtskundig vertretene Kläger an einem Beweisantrag, den er vorher gestellt hatte, festgehalten haben könnte, der den Anforderungen der ZPO entspricht, auch nicht, dass der Antrag vom LSG protokolliert oder im Urteil aufgeführt worden sein könnte (vgl hierzu: BSG SozR 1500 § 160 Nr 64; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9). Dies ist auch dem Urteil und den Akten nicht zu entnehmen. Im Übrigen wird im Prozesskostenhilfegesuch eine fehlerhafte Anwendung des materiellen Rechts gerügt, auf die - wie bereits ausgeführt - eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden kann.
- 8 2. Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat zwar durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) fristgerecht Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG eingelegt. Diese Beschwerde ist jedoch nicht innerhalb der Begründungsfrist (§ 160a Abs 2 Satz 1 SGG) durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden.
- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

